

Präsidentenkonferenz der  
Landwirtschaftskammern Österreichs

1014 Wien, Schauflergasse 6  
Tel. 01/53441-8570; 8575  
Fax: 01/53441-8529  
www.lko.at  
[recht@lk-oe.at](mailto:recht@lk-oe.at)  
ZVR-Zahl: 729518421

Dr. Anton Reinl  
DW: 8572  
[a.reinl@lk-oe.at](mailto:a.reinl@lk-oe.at)  
GZ: II/1-0415/Rei-43

An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Per mail: [v8a@bka.gv.at](mailto:v8a@bka.gv.at)

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 und das Bundvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden**

Wien, 6. Mai 2015

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt  
Stellung:

### **Allgemeine Bemerkungen:**

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt die Stärkung des bisher schon im  
Bundesvergabegesetz verankerten, in der Praxis jedoch kaum angewandten  
Bestangebotsprinzips („Bestbieterprinzip“) mit der vorgeschlagenen Novelle.

Des Weiteren wird mit dieser Novelle durch die grundsätzliche Verpflichtung zur  
Bekanntgabe aller Subunternehmer im Angebot ein Beitrag zur verstärkten Transparenz  
gesetzt. Diese von der Gesellschaft oft eingeforderte Transparenz wird jedoch mit der  
vorliegenden Novelle nicht ausreichend Rechnung getragen.

Die neue europäische Vergaberichtlinie 2014/24/EU sieht vor, dass bei der Vergabe  
öffentlicher Aufträge umweltbezogene, soziale und arbeitsrechtliche Erfordernisse  
berücksichtigt werden können. Diese Richtlinie ist zwar erst bis 18.4.2016 umzusetzen, die  
vorliegende Novelle sollte zum Anlass genommen werden, gesellschaftliche Anforderungen  
insbesondere an die Produktion von Lebensmitteln in Österreich auch bei der öffentlichen  
Vergabe aufzunehmen. Die Produktionsstandards sind in Österreich in vielen Bereichen  
deutlich höher als in anderen, benachbarten Staaten. Es ist daher kohärent, dass sich diese  
Anforderungen auch im Vergaberecht wiederfinden.

### **Besondere Bemerkungen:**

Gerade bei der öffentlichen Beschaffung von Lebensmitteln werden oft ökologische und  
produktionsbezogene Kriterien, wie kurze Transportwege, Tierschutzstandards etc, nicht  
ausreichend berücksichtigt. Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert daher die

2/2

Aufnahme eines neuen § 80b („Besondere Bestimmungen betreffend die nachhaltige Beschaffung von Lebensmitteln und Baustoffen“) im Bundesvergabegesetz.

*§ 80b.*

*(1) Der Auftraggeber hat bei der Vergabe von Aufträgen, deren Vertragsgegenstand unter anderem die Lieferung von Lebensmitteln oder Baustoffen ist, auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen. Dies hat insbesondere durch die Berücksichtigung ökologischer und qualitätsrelevanter Aspekte (wie etwa Energieverbrauch, Wasserverbrauch, Emissionen in die Luft, Auswirkungen des Verkehrsaufkommens, Haltungsform, Produktionsform, Emissionsbelastung) bei der Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen oder durch die Festlegung konkreter Zuschlagskriterien mit ökologischem Bezug zu erfolgen.*

*(2) Die Berücksichtigung ökologischer und qualitätsrelevanter Aspekte gemäß Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass sie mit den in § 19 genannten Grundsätzen des Vergabeverfahrens, insbesondere den Grundsätzen des freien und lautereren Wettbewerbes und der Vergabe zu angemessenen Preisen, vereinbar ist.“*

Des Weiteren ist in den §§ 41 und 41a des Bundesvergabegesetzes ein Verweis auf den neuen § 80b aufzunehmen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich